

48. Sitzung des Medienrats
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
am Donnerstag, dem 30. März 2017, 13:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Erich Jooß

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Vorsitzenden	1
2. Bericht des Präsidenten	2
3. Genehmigung der Niederschrift über die 47. Sitzung des Medienrats am 16.02.2017	5
4. Erlass von Satzungen und Richtlinien:	
4.1 Gebührensatzung	5
4.2 Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem BayMG (TIF)	6
5. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017	7
6. Genehmigung von Programmangeboten und Kapazitätszuweisungen:	
6.1 Drahtloser Hörfunk München (92,4 MHz)	10
6.2 Drahtloser Hörfunk Neuburg/Schrobenhausen	11
6.3 Drahtloser Hörfunk Deggendorf / Genehmigung Radio Galaxy Deggendorf	14
6.4 „My Team TV – Fußball“ und „Best Of Sport“ (Arbeitstitel)	15
7. Verlängerung von Kapazitätszuweisungen:	
7.1 Drahtloser Hörfunk Rosenheim	16
7.2 „Donau TV“ Deggendorf	17
7.3 „Tele Regional Passau 1“	19
8. Förderung von Lokal-TV nach Art. 23 BayMG Betrachtung von Franken Fernsehen	20
9. Projekt „Geschichte des privaten Lokalfunks in Bayern“ (Bericht)	21
10. Zwölfter Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Berichtszeitraum: 01.11.2014 – 31.12.2015)	25
11. Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse: Bericht nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung	28
12. Verschiedenes	28

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender Dr. Jooß eröffnet die 48. Sitzung des Medienrats und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende Frau Sigl, Herrn Rüth und Herrn Bierbaum zu ihrem in den letzten Tagen begangenen Geburtstag mit den besten Wünschen.

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass Mitarbeiter von Radio Lora um Erlaubnis gebeten hätten, die Sitzung aufzuzeichnen. Er habe dies gemäß der Geschäftsordnung des Medienrats genehmigt.

1. Bericht des Vorsitzenden

Vorsitzender Dr. Jooß stellt fest, dass die heutige Sitzung die letzte in dieser 7. Amtsperiode des Medienrats sei. Eine Reihe von Mitgliedern würden in der neuen Periode dem Medienrat nicht mehr angehören, und zwar Herr Professor Bauer, Herr Bierbaum, Herr Dr. Kempfer, Herr Kränzle, Herr Mosler, Frau Müller, Herr Schmidt, Herr Theiler und er, Dr. Jooß, selbst.

Erstmals würden für die neue Periode des Medienrats gemäß der Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes Vertreter der Migranten, der Menschen mit Behinderung sowie ein Vertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel entsandt.

Dass neben 12 neuen Mitgliedern der Großteil der bisherigen Mitglieder weiterhin dem Gremium angehören werde, gewährleiste die notwendige Kontinuität der Arbeit.

Am 27. April 2017 werde noch eine Abschlussveranstaltung stattfinden, um die siebte Amtsperiode Revue passieren zu lassen. Die Einladungen zu dieser Veranstaltung seien versandt. Die Geschäftsleitung der BLM und der Vorstand des Medienrats würden sich sehr über eine große Teilnahme freuen.

Vorgesehen sei, dass Herr Professor Dr. Klaus-Dieter Altmeppen von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt über „Die Verantwortung des Journalismus in Zeiten von Fake News und Social Bots“ referiere. Er selbst, so Dr. Jooß, werde einen Rückblick halten und einen Ausblick in die Zukunft geben. Er werde einige Themen ansprechen, mit denen sich der Medienrat in der Vergangenheit beschäftigt habe und die auch in Zukunft weiterhin Gegenstand sein würden. Beim anschließenden Umtrunk sei Zeit, über Vergangenheit und Zukunft des Medienrats ins Gespräch zu kommen.

Frau Staatsministerin Aigner bedauert sehr, dieser Abschlussveranstaltung nicht beiwohnen zu können. Sie nehme daher die Gelegenheit heute wahr, um Herrn Dr. Jooß für seine kompetente und auf Ausgewogenheit bedachte Arbeit zu danken, die er als Vorsit-

zender des Medienrats viele Jahre lang geleistet habe. Auch den anderen zum Ende der Amtsperiode ausscheidenden Medienratsmitgliedern dankt die Ministerin für ihre Mitwirkung daran, gemeinsam im Medienrat das Bestmögliche für die Medienlandschaft in Bayern zu erreichen.

Vorsitzender Dr. Jooß freut sich über die Worte der Frau Ministerin. Er betont, dass er sich trotz mancher Kontroverse im Medienrat so wohl gefühlt habe wie in kaum einem anderen Gremium. Dies sei auch der Geschäftsführung der BLM und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken.

2. Bericht des Präsidenten

Präsident Schneider beginnt seinen Bericht mit dem **Gesetzentwurf** von Justizminister Maas **gegen Hate Speech und Fake News**. Die Gemeinsame Konferenz der Gremienvorsitzenden und der Direktoren der Medienanstalten hätten sich für ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern ausgesprochen. Da es schließlich auch um Medieninhalte gehe, hätten sich auch die Länder mit dem Thema auseinanderzusetzen und sollten daher aktiv in das weitere Vorgehen einbezogen werden.

Gemäß Rundfunkstaatsvertrag werde die Einhaltung der journalistischen Grundsätze bei journalistisch-redaktionell gestalteten Online-Angeboten derzeit nur bei Angeboten von Presseunternehmen überwacht, wo der Presserat die Selbstkontrolle wahrnehme. Alles was neu an journalistisch-redaktionellen Online-Angeboten außerhalb der klassischen Medienhäuser entstanden sei, sei aufsichtsrechtlich vom Rundfunkstaatsvertrag bisher nicht erfasst.

Zudem sollte der Auskunftsanspruch gegenüber Plattformen auf die Landesmedienanstalten ausgedehnt werden, damit bei strafrechtlich relevanten Angeboten gegen die Urheber vorgegangen werden könne. Präsident Schneider hebt hervor, dass es sinnvoll wäre, die Telemedienaufsicht in allen Ländern – so wie das in Bayern der Fall sei – den Landesmedienanstalten zu übertragen, um geschlossen agieren und Bußgelder verhängen zu können. Im Netz gebe es schließlich kaum bayerische Inhalte per se, sondern es handle sich in der Regel um bundesweit wirkende Angebote.

Ein Gesetz zur Unterbindung von Hate Speech und Fake News sei unerlässlich. Darüber hinaus sei es ebenso notwendig, dass die Menschen ein gewisses Maß an Medienkompetenz erlangten. Eine ganze Reihe erfolgreicher Medienkompetenzprojekte seien von den einzelnen Medienanstalten bereits initiiert worden: das Internet-ABC, Klicksafe, Handysektor, juuuport, Medienführerschein Bayern und anderes mehr.

Präsident Schneider verweist auf die von der BLM mit Frau Professor Zweig erarbeitete Informationsbroschüre zum Thema „Dein Algorithmus – meine Meinung! Algorithmen und ihre Bedeutung für Meinungsbildung und Demokratie“ zur Stärkung eines selbstbestimmten Medienumgangs. Es gehe darin unter anderem um die Funktionsweisen von Algorithmen,

Suchmaschinen-Algorithmen, Algorithmen der Künstlichen Intelligenz, Einfluss von Algorithmen auf die Meinungsbildung, aber auch um Social Bots und Chat Bots. Erfreulicherweise würden neun weitere Landesmedienanstalten die Verbreitung dieser Publikation unterstützen und in ihren Bundesländern den Mediennutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stellen.

Auch die gestrige, gut besuchte Veranstaltung der BLM zum Komplex „Fake News, Social Bots und Co: (Soziale) Medien und Wahlen“ sei geprägt gewesen von der Notwendigkeit einer Gesetzesregelung, flankiert durch Vermittlung von Medienkompetenz.

Ausstieg der Media Broadcast aus der UKW-Verbreitung. Am 15.02.2017 habe die Media Broadcast mitgeteilt, dass sie sich ab Mitte 2018 aus dem UKW-Sendernetzbetrieb verabschieden werde und ihren gesamten Bestand an Sendeeinrichtungen verkaufen wolle. Die Kunden hätten die Möglichkeit, Interesse für den Erwerb zu äußern und ein Angebot abzugeben. Der Erwerber der Sendeanlagen müsse die Funktion des Sendernetzbetreibers nach TKG übernehmen oder organisieren, sodass eine gesicherte Frequenznutzung mittel- und langfristig für den UKW-Hörfunk der privaten Anbieter in Bayern gewährleistet sei.

Die BMT, Tochter der BLM und des BR, als Kunde von Media Broadcast mit derzeit 248 Verträgen und einem Umsatz von jährlich circa 5,6 Mio. Euro habe ihr grundsätzliches Interesse zum Kauf der UKW-Anlagen geäußert und habe die Möglichkeit, bis Ende Mai 2017 der Media Broadcast ein Angebot über einen Kaufpreis zu unterbreiten. Dies erfordere eine sehr umfangreiche, profunde Ermittlung des Wertes der Anlagen. Mit der Wahrnehmung des Vorkaufsrechts durch die BMT könnten die heutige UKW-Senderstruktur in Bayern gesichert und die Versorgung in allen Landesteilen aufrechterhalten und ein „cherry picking“ vermieden werden.

Umstieg auf DVB-T2-HD. Die Umstellung der bayerischen Sendeanlagen Olympiaturm München, Wendelstein und Fernsehturm Nürnberg auf DVB-T2-HD sei am gestrigen Tag reibungslos verlaufen. Über DVB-T2-HD könnten 38 Programme in HD-Qualität empfangen werden, 19 private Programme auf der kostenpflichtigen freenet TV Plattform, drei unverschlüsselte private Programme sowie 16 öffentlich-rechtliche Programme – zunächst in Nürnberg und in München. In Nürnberg verdreifache sich die Anzahl der privaten Programme über Antenne von 7 auf 22, in München verdopple sich die bisherige Anzahl auf ebenfalls 22 private Programme.

Die Geräteverkaufszahlen bewegten sich – Stand Ende Februar 2017 – bei rund einer Million Stück, inklusive dem Anteil an TV-Geräten mit integriertem DVB-T-Empfang.

Nach einer repräsentativen Umfrage durch Kantar TNS im Zeitraum von Mitte Februar bis Anfang März sei die Umstellung bei bereits 84 Prozent aller DVB-T-Nutzer bekannt, also auch jenen, die diese Empfangsart für Zweit- und Drittgeräte nutzten. Zuschauer, die ausschließlich DVB-T bisher nutzen würden, seien zu 94 Prozent informiert.

Es bleibe abzuwarten, inwieweit die Nutzer bei der terrestrischen Verbreitung bleiben würden oder auf Kabel- bzw. Satellitenverbreitung oder auf die IP-basierte Verbreitung wechseln.

HD-Verbreitung lokaler TV-Programme. Ab dem 4. April 2017 würden die lokalen TV-Programme Franken Fernsehen, intv, TV Oberfranken, Oberpfalz TV und allgäu.tv in den Kabelnetzen von Vodafone Kabel Deutschland in HD verbreitet. Bereits seit September 2015 sei München.tv in HD-Qualität im Kabel, gefolgt von Regional Fernsehen Oberbayern in Rosenheim und TRP1 in Passau im Juni und September letzten Jahres. Mit der Aufschaltung der genannten fünf Sender seien insgesamt in den Netzen von Vodafone Kabel Deutschland 8 von 16 lokalen bayerischen Programmen in HD zu empfangen. Die weiteren acht Programme folgten in den nächsten Monaten, sodass bis Herbst 2017 alle 16 Programme in HD im Kabel verfügbar seien.

Ab September werde auch die HD-Verbreitung über Satellit realisiert sein. Die europaweite Ausschreibung für den Sendebetrieb habe begonnen. Die Entscheidung sei bis Ende Mai zu erwarten. Die Signalqualität sei dann mit derjenigen von nationalen Sendern vergleichbar. Auch die Auffindbarkeit der Sender werde dadurch erleichtert, dass viele Geräte die Sender nach HD-Ausstrahlung im EPG listen würden, also erst alle HD-Programme und dann erst die in SD ausgestrahlten Programme.

Dankenswerterweise habe der Freistaat Bayern in seinem Haushalt im Zuge der Finanzierung der Satellitenverbreitungskosten durch zusätzliche Mittel auch die Ausstrahlung in HD-Qualität ermöglicht. Präsident Schneider dankt an dieser Stelle noch einmal dem Bayerischen Landtag und der Bayerischen Staatsregierung für die entsprechende Finanzierung.

Vorsitzender Dr. Jooß dankt Herrn Präsident Schneider für seinen Bericht.

Herr Rottner bezieht sich auf den Erwerb der UKW-Sendeanlagen von der Media Broadcast. Er erkundigt sich, um welche finanzielle Größenordnung es dabei gehen könnte und wie die Finanzierung aussehen würde.

Präsident Schneider kann dazu noch nichts sagen. Erst müsse Einblick in die Bücher genommen werden, um den Marktwert der Anlagen zu eruieren. Einerseits habe ein öffentlich-rechtlicher Träger die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass in allen Landesteilen Rundfunk stattfinde, andererseits werde sich das Angebot daran orientieren müssen, dass sich in absehbarer Zeit DAB+ durchsetzen werde. Man werde für die Bewertung der Anlagen sicherlich externe Hilfe in Anspruch nehmen. Ob die Finanzierung allein oder mit Partnern erfolgen könne, könne er zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 47. Sitzung des Medienrats am 16.02.2017

Vorsitzender Dr. Jooß stellt fest, dass sich gegen die Niederschrift der 47. Sitzung des Medienrats am 16.02.2017 kein Widerspruch erhebt. Die Niederschrift ist damit einstimmig genehmigt.

4. Erlass von Satzungen und Richtlinien:

4.1 Gebührensatzung

Herr Dr. Kempter berichtet anstelle des verhinderten Vorsitzenden des Grundsatzausschusses und dessen ebenfalls entschuldigten Stellvertreters aus den Beratungen des Grundsatzausschusses.

Nach mehreren Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes im Jahr 2016 sei nun das Kostenverzeichnis der Gebührensatzung der Landeszentrale anzupassen.

Darüber hinaus könne die Landeszentrale auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge – Ausführungsgesetz Rundfunk (AGRf) –, das ebenfalls im Jahr 2016 eine Änderung erfahren habe, eine Gebührensatzung erlassen. Im Rahmen der Änderung des AGRf sei die Zuständigkeit der Landeszentrale im Bereich Telemedien erweitert worden. Diese Aufgabenerweiterung bedürfe ebenfalls einer Entsprechung in der Gebührensatzung der Landeszentrale.

Die vorliegende vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung fasse die Gebührensatzungen nach Art. 22 BayMG und Art. 5 Abs. 2 AGRf zu einer insgesamt neuen Satzung zusammen. Folgerichtig würden die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Mediengesetz und die Gebührensatzung nach dem Ausführungsgesetz Rundfunk aufgehoben.

Im Kostenverzeichnis spiegeln die Nrn. 7 und 8 die Gebührentatbestände für Amtshandlungen nach dem AGRf im Bereich Telemedien wider. Das Kostenverzeichnis orientiere sich am Kostenverzeichnis der bisherigen Gebührensatzung

Eine Anhörung von Anbieterverbänden sei nicht erforderlich. Die Festsetzung von Gebühren für Amtshandlungen obliege allein der Landeszentrale. Die Gebührentatbestände seien zum Teil mit Rahmengebühren versehen, sodass auf Besonderheiten von Einzelfällen eingegangen werden könne.

Der Verwaltungsrat habe die Gebührensatzung in seiner Sitzung am 06.03.2017 beschlossen. Der Grundsatzausschuss habe sich in seiner Sitzung am 06.03.2017 mit der Angelegenheit befasst und empfehle dem Medienrat, der neuen Gebührensatzung zuzustimmen.

Beschluss:

Der Medienrat stimmt der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen zu.

(einstimmig)

4.2 Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem BayMG (TIF)

Herr Prof. Dr. Tremel, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, berichtet, die derzeit geltende Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten (TIF) sei am 12.12.2013 und zuletzt durch die Richtlinie vom 17.12.2015 geändert worden.

Auf Basis der Infrastrukturvereinbarungen zwischen dem Bayerischen Rundfunk, der Landeszentrale und Bayern Digital Radio würden ab Mitte 2017 der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neu gestaltet. Bis Ende 2018 sollten alle DAB-Netze für lokale und landesweite Angebote in Bayern in Betrieb sein. In diesem Zuge sei eine Neufassung der bisherigen TIF erforderlich.

Die neue TIF solle parallel zum Beginn der neu gestalteten Nutzung der DAB-Netze zum 01.07.2017 in Kraft treten, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der digitalen terrestrischen Übertragungstechnik liege. Fördergegenstand sei vorrangig die digitale Verbreitung von Hörfunk über DAB+ und Internet.

Der Hörfunkausschuss habe in seiner Sitzung am 09.02.2017 Eckpunkte für die Neufassung der TIF-Richtlinie festgelegt. Die Landeszentrale habe sich mit einem auf dieser Grundlage erarbeiteten Entwurfstext in die Verbandsanhörung begeben.

Der Entwurfstext enthalte folgende Eckpunkte:

1. Technologieneutrale Auslegung auf die Förderung der digitalen Hörfunkverbreitung in Bayern,
2. grundsätzliche Streichung der UKW-Förderung, die gemäß bestehender TIF im Jahr 2016 ausgelaufen ist,
3. Förderung analoger UKW-Sender nur noch für gemeinnützige Hörfunkangebote,
4. Förderfähigkeit nur für Hörfunkanbieter, die ihr Programm simulcast über IP im Internet und digital-terrestrisch verbreiten,
5. Behandlung von Härtefällen gegebenenfalls über „Sonderförderungen“ und
6. weitgehende Beibehaltung der Struktur und des Verfahrens der bisherigen TIF.

Für Einzelheiten zur Förderhöhe verweist der Berichterstatter auf die Beschlussvorlage.

Von den drei angeschriebenen Anbieterverbänden hätten zwei, nämlich VBRA und VBL, Stellungnahmen zum Entwurfstext abgegeben, deren Inhalt und die Stellungnahme der Geschäftsführung dazu in der Beschlussvorlage, Seite 5 ff., dargelegt seien.

Der VBRA habe angeregt, eine endgültige Beschlussfassung über die Neufassung der TIF zunächst zurückzustellen und die weitere Entwicklung der analogen Terrestrik abzuwarten. Die Geschäftsführung der BLM habe klargestellt, dass die Neufassung der TIF-Richtlinie nicht aufgeschoben werden könne, da für die ab 01.07.2017 neu strukturierten DAB-Sendegebiete und für die vom Freistaat Bayern für die DAB-Verbreitung zweckgebunden zur Verfügung gestellten Fördermittel eine Regelung zugunsten der Anbieter erforderlich sei. Die noch geltende TIF-Richtlinie sei dafür nicht geeignet.

Der Grundsatzausschuss habe sich in seiner Sitzung am 06.03.2017, der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 15.03.2017 mit der Angelegenheit befasst. Die Beschlussempfehlung beider Ausschüsse laute, die Neufassung der TIF zu beschließen.

Beschluss:

Der Medienrat beschließt die Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem BayMG (TIF).

(einstimmig)

5. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017

Herr Nüssel, Vorsitzender des Verwaltungsrats, führt aus, der Verwaltungsrat habe sich in seiner Sitzung am 06.03.2017 mit dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 abschließend befasst. Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 sei erforderlich, da der Freistaat Bayern der BLM zusätzliche Mittel aus dem Staatshaushalt zur Förderung der Digitalisierung von Hörfunkangeboten in Höhe von 450.000 Euro und weitere 2,25 Mio. Euro zur Umstellung auf HD-Technik für die lokalen und regionalen Fernsehangebote zur Verfügung stelle. Dies führe zu einer Erhöhung des Aufwands- und Ertragsplans sowie des Einzelplans „Förderung nach Art. 23 BayMG“ von über 500.000 Euro, sodass nach Nr. 3.3 der Vollzugsbestimmungen des Wirtschaftsplans 2017 die Genehmigung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Medienrats erforderlich sei.

Herr Nüssel erläutert, seit dem Jahr 2008 werde das lokale und regionale Fernsehen in Bayern auf der Grundlage des BayMG aus Mitteln des Staatshaushalts gefördert. Diese Förderung sei bis zum Ende des Jahres 2016 befristet gewesen. Da eine flächendeckende Verbreitung des Lokal-TV ohne eine finanzielle Förderung nach 2016 nicht möglich wäre und zudem ohne die Förderung die aktuelle Angebotsstruktur nicht aufrechterhalten werden könnte, sollte die Förderung des Lokal-TV aus Mitteln des Staatshaushalts ab dem Jahr 2017 für einen Zeitraum von vier Jahren fortgeführt werden. Die Bayerische Staatsregierung habe daher im Oktober 2016 einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag

eingebraucht, der die Förderung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehangebote in Bayern gemäß Art. 23 BayMG von 2017 bis 2020 verlängere.

Der Bayerische Landtag habe den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen. Das Änderungsgesetz sei am 20.12.2016 in Kraft getreten.

Um die vielfältige und in Deutschland einmalige Lokal-TV-Struktur in Bayern durch Verbreitung in HD-Qualität noch attraktiver zu machen, habe die CSU-Fraktion im Herbst 2016 einen Änderungsantrag in den Landtag eingebracht mit dem Ziel einer verstärkten Förderung des Lokal-TV über Satellit und der Umstellung auf die HD-Technik im Rahmen der Herstellung und Verbreitung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten. Hierzu sollten weitere 2,5 Mio. Euro der BLM zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Zustimmung zu diesem Änderungsantrag habe der Landtag eine weitsichtige Entscheidung getroffen, die Bayern im Lokal-TV eine einzigartige Stellung ermögliche. Damit stünden der BLM für das Jahr 2017 12,5 Mio. Euro und für das Jahr 2018 14,0 Mio. Euro für die Förderung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehangebote in Bayern zur Verfügung; von der Fördersumme sei eine zehnprozentige Haushaltssperre abzuziehen.

Darüber hinaus habe der Landtag eine Förderung der Digitalisierung von Hörfunkangeboten mit einem Ansatz für das Jahr 2017 von 500.000 Euro und einem Ansatz für das Jahr 2018 von 1,0 Mio. Euro beschlossen. Gefördert würden Projekte zur Digitalisierung privater Hörfunkangebote in Bayern, da Hörfunkangebote zunehmend über DAB+, digitales Kabel und das Internet verbreitet würden. Die Mittel würden der BLM zur Weiterleitung an die Hörfunkanbieter bewilligt; auch hier bestehe eine zehnprozentige Haushaltssperre.

Die Umsetzung im Wirtschaftsplan 2017 geschehe wie folgt: Im Aufwandsplan würden für den Titel „Technische Infrastruktur“ insgesamt 500.000 Euro zusätzlich aufgenommen; davon für das Jahr 2017 450.000 Euro – nach Abzug der zehnprozentigen Haushaltssperre – für die „Förderung der Digitalisierung von Hörfunkangeboten“ und 50.000 Euro für eine zusätzliche UKW-Förderung für gemeinnützige Anbieter, da die Programme afk 94,5 und afk max erst im Oktober 2017 von ihrer UKW-Verbreitung auf eine Verbreitung über DAB+ wechseln könnten.

Demgegenüber finde sich im Ertragsplan bei den „Sonstigen Erträgen“ der Nachtrag von 500.000 Euro, davon 450.000 Euro Fördermittel des Freistaats Bayern zur „Förderung der Digitalisierung von Hörfunkangeboten“ sowie eine Anpassung der Prognose des zu erwartenden Erstattungsbetrags für Rundbeiträge aus dem Vorjahr um 50.000 Euro.

Die zusätzlichen Mittel zur Förderung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehangebote in Bayern seien im Gesetzgebungsverfahren um 2,25 Mio. Euro – nach Abzug der zehnprozentigen Haushaltssperre – erhöht worden. Die zusätzlichen Mittel seien vorgesehen zur Förderung der Umstellung auf HD-Technik im Rahmen der Herstellung und Verbreitung lokaler und regionaler Fernsehangebote. Insoweit erhöhe sich der Ansatz Einnahmen im Einzelplan „Förderung nach Art. 23 BayMG“ um 2,25 Mio. Euro.

Für die ab Spätsommer vorgesehene HD-Verbreitung der lokalen und regionalen Programme über digitalen Satellit müssten zusätzlich 1,9 Mio. Euro budgetiert werden, nämlich 10,1 Mio. Euro statt wie im Vorjahr 8,2 Mio. Euro. Die restlichen Mittel für die Verbreitung über HD würden für Leitungs- und Schaltkosten anfallen. Daher würden die Ausgaben für technische Verbreitungskosten im Einzelplan „Förderung nach Art. 23 BayMG“ um 2,25 Mio. Euro. erhöht.

Der Verwaltungsrat empfehle dem Medienrat, dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 die Zustimmung zu erteilen.

Herr Dr. Kempter, berichtet aus dem Grundsatzausschuss, der sich in seiner Sitzung am 06.03.2017 mit dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 befasst habe.

Während Nachträge zu Haushaltsplänen normalerweise durch Mehrausgaben begründet seien, dürfe sich die BLM darüber freuen, vom Staatshaushalt höhere Mittel zugewiesen zu bekommen.

Herr Nüssel habe bereits ausführlich die Notwendigkeit und die Auswirkungen des Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2017 erläutert.

Der Grundsatzausschuss sehe in den zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln von 500.000 Euro im Jahr 2017 und 1,0 Mio. Euro für das Jahr 2018 für die Digitalisierung privater Hörfunkangebote in Bayern ein wichtiges Signal, um den Hörfunkangeboten eine zunehmende Verbreitung über DAB+, digitales Kabel und das Internet zu ermöglichen.

Durch die im Doppelhaushalt 2017/2018 zusätzlich für das Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro für die Umstellung auf HD-Technik für die lokalen und regionalen Fernsehangebote im Rahmen der Förderung nach Art. 23 BayMG werde das Angebot von Lokal-TV in Bayern noch attraktiver.

Die Verstärkung der Fördermittel komme dem Wirtschaftsstandort Bayern zugute. Darum werde der Medienrat dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 mit Freude zustimmen können.

Frau Fehlner merkt als SPD-Landtagsabgeordnete an, dass die SPD-Fraktion ihrerseits mit Anträgen für eine stärkere Förderung der lokalen und regionalen Fernsehangebote eingetreten sei.

Beschluss:

Der Medienrat stimmt dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 zu.

(einstimmig)

6. Genehmigung von Programmangeboten und Kapazitätszuweisungen:

6.1 Drahtloser Hörfunk München (92,4 MHz)

Herr Prof. Dr. Tremel, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, trägt vor, mit Bekanntgabe vom 11.01.2017 habe die Landeszentrale die Nutzung der UKW-Hörfunkfrequenz 92,4 MHz für die Verbreitung lokaler/regionaler Hörfunkangebote im Versorgungsgebiet München zusammen mit einer DAB+-Kapazität für die Simulcast-Verbreitung im lokalen DAB-Versorgungsgebiet München öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung habe sich besonders an gemeinnützige Bewerber gerichtet, die ein alternatives Musikprogramm und lokale Inhalte aus den Bereichen Kultur, Gesellschaft, Kirche und Soziales anböten. Wünschenswert sei die Beteiligung von Bürgerradioprojekten der Verbände, Vereine oder Institutionen.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist am 09.02.2017 seien insgesamt sechs Bewerbungen bei der Landeszentrale eingegangen, die in der Vorlage der Geschäftsführung beschrieben seien.

Bei der Mehrzahl der Bewerber handle es sich um zugelassene Anbieter, die bereits jetzt auf der UKW-Frequenz 92,4 MHz in München senden würden. Neu sei die Bewerbung der Radio München gUK mit dem Hörfunkangebot „Radio München“, die bisher noch nicht über eine UKW-Zuweisung verfüge. Der St. Michaelsbund Landesverband Bayern e. V. solle als Zulieferer im Rahmen des Programmangebots von Radio Horeb berücksichtigt werden.

Die zuzuweisende UKW-Kapazität sei aktuell bis zum 14.04.2017 zugewiesen.

Einzelheiten zum Inhalt der eingegangenen Bewerbungen seien der ausführlichen Beschlussvorlage zu entnehmen.

Da alle Bewerber den Anforderungen der Ausschreibung entsprächen und die Anbieter ausschließlich bestimmte Sendezeiten beantragt hätten, sei letztlich ein Auswahlverfahren im Rahmen der beantragten Sendezeiten zu treffen:

Ziel sei gewesen, die „Durchhörbarkeit“ der Programme anzustreben. Zu diesem Zweck sollen die Programme nunmehr möglichst als Blocksendungen – die Kirchen einerseits und die sogenannten Community-Sender andererseits – und nicht mehr im Wechsel ausgestrahlt werden, wie es bisher der Fall gewesen sei.

Zudem habe sich der Medienrat im Juni 2016 für eine Erhöhung der Kapazitäten bzw. Sendezeiten für Bürgerradios ausgesprochen.

Bei der Neugestaltung der Frequenz 92,4 MHz solle all dies berücksichtigt werden: Das vorgeschlagene Programmschema trenne die beiden Gruppen nun, und von 14 bis 16 Uhr entstehe von Montag bis Freitag mit der Ausstrahlung der beiden Hörfunkprogramme Christliches Radio München und Radio München ein sinnvoller Übergang.

Einzelheiten zum vorgeschlagenen Programmschema, wie es sich nun nach der Diskussion im Hörfunkausschuss darstelle, seien den Anlagen 3 und 4 der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 15.03.2017 sehr ausführlich mit der Angelegenheit befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf den Seiten 1 und 3 der Vorlage der Geschäftsführung.

Herr Vogel bemerkt, die Verteilung der UKW-Sendezeiten mache sicher nicht jeden Anbieter glücklich, der auf dieser Frequenz sende und zeige einmal mehr, wie sehr man sich für DAB+ stark machen müsse. Gerade Bürgerradios, die besonders nah am Hörer seien, böten die Möglichkeit, DAB+ bekannter zu machen. In diesem Sinne wolle er insbesondere an Radio Lora und Radio München appellieren.

Man müsse weiter für DAB+ werben, damit nicht dauernd solche Kompromisse wie der vorliegende geschlossen werden müssten.

Vorsitzender Dr. Jooß bekundet dem Hörfunkausschuss seinen Respekt dafür, dass er nach intensiver, zum Teil kontroverser Diskussion, der er selbst habe beiwohnen können, letztlich zu einer einstimmigen Empfehlung für den Medienrat gefunden habe.

Die Verwaltung habe ein vom Hörfunkausschuss leicht verändertes Konzept mit einer klaren flächigen Struktur der Programmformate entwickelt. Die Flächigkeit der Sendeanteile erlaube es den Sendern, sich besser am Markt zu positionieren.

Beschluss:

**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom
15.03.2017**

(einstimmig)

6.2 Drahtloser Hörfunk Neuburg/Schrobenhausen

Herr Prof. Dr. Tremel, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, schildert den Sachverhalt. Mit Bekanntmachung vom 21.11.2016 habe die Landeszentrale im Versorgungsgebiet Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Nutzung der UKW-Hörfunkfrequenzen 101,2 MHz (Neuburg) und 94,6 MHz (Schrobenhausen) für die Verbreitung lokaler/regionaler Hörfunkangebote in analoger Technik sowie simulcast im lokalen DAB-Versorgungsgebiet Ingolstadt ausgeschrieben.

Zum Ende der Bewerbungsfrist am 22.12.2016 seien folgende drei Bewerbungen fristgerecht und mit den notwendigen Angaben eingegangen:

1. rtl.media group GmbH mit dem Programm „HITRADIO RT1 Altbayern“
2. Funkhaus Ingolstadt GmbH & Co. KG mit dem Programm „Radio IN“

3. Radio IN Rundfunk- und Fernseh Anbieter GmbH mit dem Programm „Radio Galaxy Ingolstadt“

Die zuzuweisende UKW-Kapazität sei aktuell bis zum 31.03.2017 zugewiesen an die Anbietergemeinschaft Radio ND 1, die aus einem Zusammenschluss von rt.1 media group GmbH und der Radio IN Rundfunk- und Fernseh Anbieter GmbH zur Verbreitung des derzeitigen lokalen Hörfunkprogramms „ND 1“ bestehe. Die rt.1 media group GmbH habe der Landeszentrale allerdings im August letzten Jahres mitgeteilt, dass sie die Zusammenarbeit in der Anbietergemeinschaft Radio ND 1 nicht mehr fortsetzen wolle. Daher sei die Neuausschreibung erforderlich geworden.

Einzelheiten zum Inhalt der drei eingegangenen Bewerbungen und der geplanten Programmausrichtung sowie der jeweiligen Gesellschafterstruktur seien der ausführlichen Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Bewerbung der Radio IN Rundfunk- und Fernseh Anbieter GmbH mit dem Programm „Radio Galaxy Ingolstadt“ sei aus Rechtsgründen nicht berücksichtigungsfähig: Radio IN bewerbe sich mit einem fremden Programm.

Die redaktionelle Verantwortung für „Radio Galaxy Ingolstadt“ liege nicht bei Radio IN, sondern beim Funkhaus Ingolstadt. Diese Verantwortung müsse im Rahmen des dort verwirklichten Zweitfrequenzenkonzepts auch weiterhin beim Funkhaus liegen. Der Bewerber „Radio IN“ könne daher seine Zusagen zur Programmgestaltung von „Radio Galaxy Ingolstadt“ mangels Rechtsmacht nicht erfüllen.

Ob sich das Funkhaus Ingolstadt mit dem Programm „Radio IN“ ausschreibungskonform beworben habe, erscheine ebenfalls zweifelhaft: Denn das Funkhaus Ingolstadt bewerbe sich nicht mit einem eigenen Programm für das selbstständig ausgeschriebene Versorgungsgebiet Neuburg/Schrobenhausen, sondern strebe die Erweiterung des benachbarten Versorgungsgebiets von „Radio IN“ – Ingolstadt, Eichstätt und Pfaffenhofen an der Ilm – um den ausgeschriebenen Bereich unter Einbeziehung lokal relevanter Inhalte an.

Die Bewerbung der rt1 media group GmbH entspreche als einzige mit eigenständigen lokalen Programmteilen der Ausschreibung als eigenständiges Versorgungsgebiet und sei jedenfalls gegenüber der Bewerbung des Funkhauses Ingolstadt vorranging. Das Programmangebot „HITRADIO RT1 Altbayern“ enthalte eine großflächige Übernahme aus dem Mantelprogramm von Hitradio rt 1, in das aber ein lokales Sendefenster, ergänzt durch weitere technische Auseinanderschaltung von Lokalnachrichten und Servicemeldungen, speziell für das Versorgungsgebiet Neuburg/Schrobenhausen eingeführt werde.

Mit den lokalen Fenstern von täglich zwei Stunden originärem Programm – Montag bis Freitag – und weiteren drei Stunden am Samstag für das Gebiet Neuburg/Schrobenhausen würden die Zuhörer ausreichend mit lokalen Inhalten versorgt.

Dagegen biete das Funkhaus Ingolstadt ein einheitliches Programmangebot „Radio IN“ mit erweiterter Lokalberichterstattung mit Lokalreportern an. Es würden keine eigenständigen

Programmteile für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet angeboten. Vielmehr solle das inhaltlich angereicherte Programm aus dem benachbarten Versorgungsgebiet zeitgleich und unverändert über die ausgeschriebenen Frequenzen ausgestrahlt werden.

Selbst wenn man daher die Bewerbung des Funkhauses Ingolstadt nicht als ausschreibungswidrig ansehe, sei dem Programm „HITRADIO RT1 Altbayern“ der Vorrang einzuräumen.

Der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 15.03.2017 mit der Angelegenheit befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Geschäftsführer Gebrande gibt bei der Beschlussempfehlung zu bedenken, dass es in diesem Fall nicht nur einen formalen Austausch des Anbieters gebe, der schon dadurch ausgelöst worden sei, dass die alte Anbietergemeinschaft keinen Verlängerungsantrag habe stellen können, sondern dass auch eine Änderung des Produktions- und Verbreitungsweges erfolge. Während bisher das Rahmenprogramm vom Funkhaus Ingolstadt gekommen sei, stamme es künftig aus Augsburg. Darum seien neue technische Leitungen von Augsburg zu den entsprechenden Sendestandorten erforderlich. Die Leitungsgestellungen seien allerdings nicht unter 20 Wochen machbar.

Die Landeszentrale habe ein grundsätzliches Interesse, dass auch in diesem Versorgungsgebiet eine ununterbrochene Hörfunkversorgung statfinde und schlage daher vor, das derzeit laufende Programm für einen gewissen Zeitraum fortzusetzen, wenn die Beteiligten damit einverstanden seien und dies entsprechend bei der BLM beantragen würden.

Für diesen Fall sei ein erweiterter Beschluss erforderlich, um einen sauberen Anschluss des neuen zu genehmigenden Angebotes herzustellen, ohne dass aufgrund der technischen Gegebenheiten ein Sendeloch entstünde.

Beschluss:

- 1. Der Medienrat genehmigt der rt1.media group GmbH die Verbreitung des Programmangebots „HITRADIO RT1 Altbayern“ im Versorgungsgebiet Neuburg/Schrobenhausen und weist ihr die UKW-Frequenzen 101,2 MHz (Neuburg) und 94,6 MHz (Schrobenhausen) sowie einen terrestrischen digitalen Übertragungskanal im lokalen DAB+-Versorgungsgebiet Ingolstadt (Block 11A) mit einer Nettodatenrate von 72 kbit/s (54 CU mit dem Standard Fehlerschutz EEP 3A) für die Dauer von acht Jahren ab Sendebeginn, längstens bis zum 01.04.2025, zur Nutzung zu.**
- 2. Zur Gewährleistung einer ununterbrochenen Hörfunkversorgung mit lokalen Inhalten im Versorgungsgebiet Neuburg/Schrobenhausen verlängert der Medienrat die Zuweisung der Übertragungskapazitäten zu den bisherigen Bedingungen für die Fortführung des**

Programmangebots „Radio ND 1“ vorbehaltlich eines Antrags der in der Anbietergemeinschaft „Radio ND 1“ zusammengeschlossenen Anbieter längstens bis zum 30.09.2017.

3. Die Anträge der übrigen Bewerber werden abgelehnt.

(einstimmig)

6.3 Drahtloser Hörfunk Deggendorf / Genehmigung Radio Galaxy Deggendorf

Herr Prof. Dr. Tremel, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, berichtet, dass unserRadio Deggendorf Programmanbieter GmbH & Co. KG eine Genehmigungsverlängerung für das Hörfunkprogramm „unser Radio Deggendorf“ beantragt. Die Kapazität sei aktuell bis zum 15.04.2017 zugewiesen.

Darüber hinaus beantrage unserRadio Deggendorf Programmanbieter GmbH & Co. KG die Genehmigung und Zuweisung einer Frequenz für das Programm „Radio Galaxy“. Das Versorgungsgebiet Landkreis Deggendorf, das bislang als Einfrequenzstandort festgelegt sei, solle damit nun ein Zweifrequenzstandort werden.

Zudem würden sich durch die geplante sendegebietsübergreifende Zusammenarbeit mit der Funkhaus Passau GmbH & Co. KG auch für das Angebot „unserRadio Deggendorf“ Änderungen ergeben, sodass – entgegen der ursprünglichen Zusicherung einer vierjährigen Verlängerung im Verlängerungsbescheid vom 20.10.2012 – nunmehr eine Gremienbefassung erforderlich sei.

Aus programmlicher Sicht sei die sendegebietsübergreifende Zusammenarbeit im Sinne des Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG von „unserRadio Deggendorf“ und „unserRadio Passau“ zur Produktion eines gemeinsamen regionalen Programms für die Gebiete Deggendorf und Passau positiv zu sehen: Der Anbieter habe nur relativ knappe personelle Ressourcen. Bislang sei werktags von 10 bis 15 Uhr ein originäres Programm für das Sendgebiet Deggendorf in Form des lokalen Sendefensters ausgestrahlt worden.

Zukünftig solle in dieser Zeit das Gemeinschaftsprogramm aus Passau kommen. Die seit Jahren bestehende enge redaktionelle Kooperation gewährleiste, dass Deggendorfer Inhalte zum Beispiel in die Lokalnachrichten einfließen würden. Ein entsprechender Kooperationsvertrag zwischen den Anbietergesellschaften unserRadio Deggendorf GmbH & Co. KG und der Funkhaus Passau GmbH & Co. KG über die Zusammenarbeit der benachbarten Sendestandorte liege der Landeszentrale vor.

Ein gemeinsam gestaltetes Programm für beide Sendegebiete könne für eine bessere Versorgung mit lokaler Information im gesamten Tagesprogramm sorgen. Die mit zwei Mitarbeitern sehr knapp besetzte Redaktion in Deggendorf könne durch den Schwerpunkt auf die Zulieferung von Beiträgen und den Verzicht auf eine fünfstündige Livesendung qualitativ

bessere lokale Beiträge produzieren, was bislang im lokalen Sendefenster nur schwer umsetzbar sei.

Zum neuen Programmangebot „Radio Galaxy“: Auf der UKW-Frequenz 89,9 MHz, deren technische Reichweite nur das Versorgungsgebiet Stadt Deggendorf und einige angrenzende Gemeinden in Teilbereichen umfasse, solle ein gemeinschaftliches Galaxy-Programm verbreitet werden. Dazu übernehme Radio Galaxy Deggendorf Montag bis Freitag jeweils von 6 bis 9 Uhr die Morgensendung „Die weck-WG“ aus Passau und von 16 bis 18 Uhr „Galaxy PM“. In diesen Zeiträumen verpflichte sich unserRadio Passau im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ebenfalls – wie bei „unserRadio“ – Nachrichten und Beiträge aus Deggendorf zu integrieren. In den Zeiten von 9 bis 16 Uhr und von 18 bis 6 Uhr sowie am Wochenende werde das Radio Galaxy-Zulieferprogramm, das im Funkhaus Regensburg produziert werde, ausgestrahlt.

Der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 15.03.2017 mit der Angelegenheit befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf den Seiten 1 und 2 der Vorlage.

Beschluss:

**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom
15.03.2017**

(einstimmig)

6.4 „My Team TV – Fußball“ und „Best Of Sport“ (Arbeitstitel)

Frau Sigl, stv. Vorsitzende des Fernsehausschusses, führt aus, die thinXpool TV GmbH habe die Genehmigung zur bundesweiten Verbreitung der Fernsehspartenangebote „MyTeam TV – Fußball“ und „Best Of Sport“ (Arbeitstitel) beantragt. Mit Bescheid vom 19.07.2016 sei der Antragstellerin bereits die Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk erteilt und die bundesweite Verbreitung der Fernsehspartenangebote „MyTeam TV – Basketball“ sowie „MyTeam TV – Eishockey“ genehmigt worden. Die beiden neuen Angebote würden, wie die bereits genehmigten, über die Entertain-Plattform der Telekom als IPTV, im Internet sowie über Mobilfunk- und TV-Apps ausgestrahlt werden. Geplanter Sendestart sei jeweils Anfang Juli 2017.

Das Programm von „MyTeam TV – Fußball“ solle sich vor allem aus Live-Übertragungen der 3. Deutschen Fußball-Liga der Männer und der Deutschen Fußball-Bundesliga der Frauen zusammensetzen. Entsprechende Verwertungsrechte habe die Antragstellerin von der Telekom Deutschland GmbH jeweils bis zur Spielzeit 2021/22 erworben: für die Spiele der Fußball-Bundesliga der Frauen ab 2017/18 und für die Spiele der 3. Liga ab 2018/19. Beabsichtigt sei, auch noch die Rechte an den 3. Liga-Spielen der Saison 2017/18 zu erwerben. Unabhängig davon solle der geplante Sendestart jedoch eingehalten werden.

Der „Best Of Sport“-Kanal solle dazu dienen, verschiedene Sportarten und sportbezogene Inhalte zu zeigen. Insbesondere solle das Programm – bei entsprechendem Rechteerwerb – zukünftig mit weiteren Sportarten aufgefüllt und für die Übertragung einzelner großer Sportereignisse wie zum Beispiel Weltmeisterschaften genutzt werden.

Entscheidungen der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) zu dem Vorgang stünden noch aus.

Der Fernsehausschuss habe sich in seiner Sitzung am 16.03.2017 mit der Sache befasst und gebe dem Medienrat die Beschlussempfehlung auf Seite 1 der Vorlage.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom 16.03.2017

(einstimmig)

7. Verlängerung von Kapazitätszuweisungen:

7.1 Drahtloser Hörfunk Rosenheim

Herr Prof. Dr. Tremel, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, informiert über den Sachverhalt. Die Anbietergemeinschaft Radio Charivari Rosenheim GmbH & Co. KG und die Spartenanbieter hätten eine Verlängerung der Kapazitätszuweisungen für die Verbreitung der beiden Programmangebote „Radio Charivari Rosenheim“ und „Radio Galaxy Rosenheim“ im lokalen UKW-Versorgungsgebiet Rosenheim beantragt. Die derzeitigen Kapazitätszuweisungen enden am 30.04.2017.

Kein Einvernehmen bestehe zwischen den Anbietern hinsichtlich der Sendungen „Buchjournal“ und „Bücherzeit“ des Spartenanbieters Radio Regenbogen und des Entgelts hierfür.

Es seien keine Gründe ersichtlich, die einer Erneuerung der Kapazitätszuweisungen entgegenstünden. Somit sei eine Ermessensentscheidung über die gestellten Verlängerungsanträge bezüglich der Kapazitätszuweisungen eröffnet. „Radio Charivari Rosenheim“ biete ein professionelles, abwechslungsreiches Programm mit einem gut abgestimmten Musikprogramm und vielen lokalen Inhalten. Die Zulieferungen des Spartenanbieters Radio Regenbogen stellten mit Ausnahme der Buchrubriken mit abwechslungsreichen und ansprechend aufbereiteten Themen zu kulturellen und sozialen Inhalten aus der Region eine gute Ergänzung für das Programm von Radio Charivari Rosenheim dar. Die zugelieferte Sendung „Funkturn“ des Spartenanbieters Christian Doermer werde – nach Absprache zwischen Anbieter und Spartenanbieter – auf sieben Sendeplätze im Jahr reduziert werden.

Das zweite Programmangebot „Radio Galaxy Rosenheim“ strahle ein professionell gestaltetes lokales Programm für die junge Zielgruppe in der Region Rosenheim aus, das durch

die Sendung „Galaxy Rainbow“ des Spartenanbieters Radio Regenbogen mit lokalen Bands und weiteren Lokalthemen gut ergänzt werde.

Eine Änderung der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse beim Spartenanbieter Radio Regenbogen Programmanbieter GmbH sei medienrechtlich unbedenklich, da alle beteiligten Gesellschaften im Alleineigentum von Herrn Klaus Förg stünden.

Nachdem der bereits seit über 20 Jahren bestehende Kooperationsvertrag vom 11.10.1995 von der Betriebsgesellschaft zum 30.04.2017 gekündigt worden sei, habe sich die Notwendigkeit ergeben, eine neue, zukunftsfähige Vergütungsregelung für Radio Regenbogen zu erarbeiten.

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Berechnungsvorschlägen seien der Beschlussvorlage zu entnehmen. Letztlich werde ein von Radio Charivari entwickeltes und von der Landeszentrale modifiziertes Berechnungsmodell vorgeschlagen. Dieses orientiere sich am Werbeumsatz und führe zu einer jährlichen Vergütung für die Radio Regenbogen Programmanbieter GmbH von 64.474 Euro ab Mai 2017. Dieser Finanzierungsbeitrag solle nach zwei Jahren auch unter Berücksichtigung der Programmqualität des Spartenangebots Radio Regenbogen überprüft werden.

Der Hörfunkausschuss habe sich in seiner Sitzung am 15.03.2017 mit der Angelegenheit befasst und gebe dem Medienrat nach intensiver Diskussion die Beschlussempfehlung auf den Seiten 1 und 2 der Vorlage.

Herr Vogel dankt dafür, dass sich die BLM sehr viel Mühe gegeben habe, zwischen Hauptanbieter und Spartenanbieter zu vermitteln und die Vergütungsregelung neu zu erarbeiten. Er werde dem Beschlussvorschlag jedoch nicht zustimmen, weil die Kürzung bei Radio Regenbogen schwerlich zu einer Programmverbesserung führen könne. Radio Regenbogen verliere durch die neue Vergütungsregelung künftig im Jahr ca. 5.000 Euro. Hinzu komme eine Kürzung um 4.000 Euro bei der Programmförderung. 9.000 Euro machten mehr als sieben Prozent des Umsatzes von Radio Regenbogen aus, der als kleiner Spartenanbieter kaum kommerzielle Ertragsmöglichkeiten habe. Hingegen seien 5.000 Euro für den Hauptanbieter keine wesentliche Summe angesichts eines Umsatzes von 1,25 Mio. Euro.

Beschluss:

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Hörfunkausschusses vom 15.03.2017

(1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen)

7.2 „Donau TV“ Deggendorf

Frau Sigl, stv. Vorsitzende des Fernsehausschusses, trägt den Sachverhalt vor. Genehmigte Anbieter für das lokale/regionale Fernsehen Deggendorf seien die Niederbayern TV

Programm- und Werbe GmbH & Co. KG, der Verlag für noch unbekannte Literatur Heribert Wühr und die Tele Regional Passau 1 GmbH. Die Anbieter arbeiteten in der Donau TV Regionalfernsehen GmbH & Co. Programmanbieter KG zusammen. Ihre Genehmigung, die zuletzt mit Bescheid vom 23.03.2009 verlängert worden sei, laufe hinsichtlich der Kapazitätszuweisungen am 31.03.2017 aus.

Die Anbieter seien seit 2008 mit der öffentlichen Aufgabe betraut, qualitätsvolle Programmangebote zu gestalten und zu verbreiten. Die Verlängerung der Betrauungen bis zum 31.12.2020 sei zuletzt vom Medienrat in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen worden.

Mit Schreiben vom 23.02.2017 hätten sowohl die Anbieter als auch die Anbietergesellschaft die Verlängerung der Zuweisung der Übertragungskapazitäten beantragt. Dies betreffe derzeit die Zuweisung der von der Bayerischen Medientechnik GmbH bei Vodafone Kabel Deutschland GmbH und SES Astra angemieteten Übertragungskapazitäten.

Für den Verlängerungszeitraum sichere die Anbietergesellschaft zu, dass auch zukünftig die bislang in das Gesamtprogramm integrierten Spartenangebote und Zulieferungen im bisherigen Umfang ausgestrahlt würden; derzeit gebe es die Spartenangebote von „Kirche in Bayern“ und „Plenum TV“.

Hinsichtlich der Verlängerungsentscheidung bezüglich der Kapazitätszuweisungen enthalte das Gesetz keine konkreten Verfahrensvorgaben. Ähnlich wie bisher sei zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben für die Beteiligung am Rundfunk – Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayMG – entfallen seien und zwingende Widerrufsgründe nach Art. 26 Abs. 4 BayMG vorlägen.

Zwingende Widerrufsgründe lägen nicht vor. Die zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen würden auch weiterhin erfüllt. Damit habe die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verlängerungsanträge zu entscheiden. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass für das Versorgungsgebiet Deggendorf keine weiteren Interessensbekundungen vorlägen.

Die Gestaltung des Programmangebots habe in der Vergangenheit den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen entsprochen. Auch die Vorgaben der Betrauung seien weitestgehend eingehalten worden. Zu Unstimmigkeiten sei es hier lediglich durch die versorgungsgebietsübergreifende Zusammenarbeit mit dem Anbieter aus Landshut gekommen.

Dadurch sei eine Rückforderung veranlasst, die allerdings lediglich einen Anteil von 2,8 Prozent des Gesamtbetrags der Förderung der Herstellungskosten betreffe. Für die Zukunft sei davon auszugehen, dass der Anbieter seinen Verpflichtungen aus der Betrauung vollumfänglich nachkommen werde.

Die im ablaufenden Genehmigungszeitraum erkannten und beanstandeten Verstöße gegen Bestimmungen des Rundfunkwerberechts seien weder nach dem Umfang noch nach der Bedeutung der Verstöße geeignet, an der grundsätzlichen Rechtstreue der Anbieter zu

zweifeln. Die Programmqualität insgesamt habe unter den vereinzelten Verstößen nicht gelitten.

Der Fernsehausschuss spreche sich daher für eine Verlängerung der Zuweisungen der Übertragungskapazitäten im bisherigen Umfang aus und gebe dem Medienrat die in der Vorlage abgedruckte Beschlussempfehlung.

Beschluss:

**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom
16.03.2017**

(einstimmig)

7.3 „Tele Regional Passau 1“

Frau Sigl, stv. Vorsitzende des Fernsehausschusses, teilt mit, der Tele Regional Passau 1 GbR sei zuletzt mit Bescheid vom 23.03.2009 die Genehmigung zur Verbreitung eines lokalen/regionalen Fernsehangebots und lokalen/regionalen Fernsehfensters im Programm RTL im Kabel im Versorgungsgebiet Passau in der Planungsregion Donau-Wald – Stadt Passau sowie Landkreise Passau, Freyung-Grafenau und Rottal-Inn – verlängert worden.

Die Tele Regional Passau 1 GbR werde seit 2008 mit der öffentlichen Aufgabe betraut, qualitätsvolle Programmangebote zu gestalten und zu verbreiten. Die Verlängerung der Betrauungen bis zum 31.12.2020 sei zuletzt vom Medienrat in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen worden.

Mit Schreiben vom 28.02.2017 habe die Tele Regional Passau 1 GbR die Verlängerung der Zuweisung der Übertragungskapazitäten beantragt. Dies betreffe derzeit die Zuweisung der von der Bayerischen Medientechnik GmbH bei Vodafone Kabel Deutschland GmbH und SES Astra angemieteten Übertragungskapazitäten.

Für den Verlängerungszeitraum sichere die Antragstellerin zu, dass auch zukünftig die bislang in das Gesamtprogramm integrierten Spartenangebote und Zulieferungen im bisherigen Umfang ausgestrahlt würden; derzeit seien dies die Spartenangebote von „Kirche in Bayern“ und „Plenum TV“. Bei der Verlängerungsentscheidung sei zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben für die Beteiligung am Rundfunk – Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayMG – entfallen seien oder zwingende Widerrufsgründe nach Art. 26 Abs. 4 BayMG vorlägen. Beides sei nicht gegeben, sodass die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen über den Verlängerungsantrag zu entscheiden habe. Für das Versorgungsgebiet Passau lägen keine weiteren Interessensbekundungen vor.

Die Gestaltung des Programmangebots habe in der Vergangenheit den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen entsprochen. Auch die Vorgaben der Betrauung seien eingehalten worden. Für die Zukunft könne davon ausgegangen werden, dass ein inhaltlich anspre-

chendes Programm, das den Qualitätsvorgaben des Gesetzes entspreche, verbreitet werde.

Die im ablaufenden Genehmigungszeitraum erkannten und beanstandeten Verstöße gegen Bestimmungen des Rundfunkwerberechts seien weder dem Umfang nach noch der Bedeutung der Verstöße nach geeignet, an der grundsätzlichen Rechtstreue der Anbieter zu zweifeln. Die Programmqualität insgesamt habe unter den vereinzelt Verstößen nicht gelitten.

Der Fernsehausschuss spreche sich daher für eine Verlängerung der Zuweisungen der Übertragungskapazitäten im bisherigen Umfang aus und gebe dem Medienrat die in der Vorlage abgedruckte Beschlussempfehlung.

Beschluss:

**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom
16.03.2017**

(einstimmig)

**8. Förderung von Lokal-TV nach Art. 23 BayMG
Betrabung von Franken Fernsehen**

Frau Sigl, stv. Vorsitzende des Fernsehausschusses, stellt fest, in seiner Sitzung am 15.12.2016 habe der Medienrat die Betrabung nach Art. 23 BayMG aller bayerischen Anbieter ab dem 01.01.2017 beschlossen. Der Anbieter TVF Fernsehen für Franken GmbH habe in einer vorangegangenen Abfrage seine Sendezeit nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 BayMG von 200 Minuten auf 155 Minuten reduziert. Mit Mail vom 10.03.2017 habe TVF eine Erhöhung der betrauten Sendezeit auf wieder 200 Minuten pro Woche beantragt. Begründet werde der geänderte Antrag damit, dass sich die Reduzierung deutlich stärker als vom Anbieter erwartet auf die Höhe der Förderung auswirke. Eine Erhöhung der originär produzierten Sendeminuten pro Woche erweitere das Angebot von Franken Fernsehen und bedeute für die Fernsehzuschauer mehr Vielfalt.

Der Fernsehausschuss habe sich in seiner Sitzung am 16.03.2017 mit der Angelegenheit befasst und begrüße die Ausweitung des Sendezeitumfangs auf das bereits früher erreichte Niveau. Der Fernsehausschuss empfehle deshalb dem Medienrat, der vorliegenden Beschlussempfehlung zu folgen.

Beschluss:

**Zustimmung zur Beschlussempfehlung des Fernsehausschusses vom
16.03.2017**

(einstimmig)

9. Projekt „Geschichte des privaten Lokalfunks in Bayern“ (Bericht)

Vorsitzender Dr. Jooß führt vor Augen, dass bislang keine in sich kohärente Darstellung über die Historie des privaten Rundfunks in Bayern existiere. Dieses Manko zu beheben werde seit Längerem von Herrn Professor Dr. Tremml und auch von Herrn Hansel ange-mahnt. Zwar ließe sich die Entwicklung des dualen Systems in Bayern in Archiven recher-chieren, wenn auch erschwert und unvollständig. Aber man hätte keine Zeitzeugenberichte und könnte schwerlich nachvollziehen, auf welche Weise die lokalen und regionalen Rund-funk- und Fernsehprogramme ihre heutige gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung er-langt hätten. Nach 30 Jahren privatem Lokalfunk sei es an der Zeit, seine Entwicklung zu dokumentieren; sonst laufe man Gefahr, dass sich manches später nicht mehr eruieren lasse.

Herr Professor Dr. Tremml habe, ermutigt durch den Vorstand des Medienrats und durch die Geschäftsführung der BLM, ein Konzept für ein Projekt erarbeitet, das auf drei Jahre – von 2017 bis 2019 – angelegt sei und durch Haushaltsmittel der BLM in Höhe von insgesamt 200.000 Euro finanziert werden solle.

Als Vertragspartner und Projektträger sei die Universität Bamberg mit Professor Dr. Behmer vorgesehen, der dem Medienrat aus der letztjährigen Informationssitzung zum Thema „Heimat“ bekannt sei.

Neben Professor Dr. Behmer von der Universität Bamberg würden Professor Dr. Meier so-wie Professor Dr. Tremml von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt der wissen-schaftlichen Projektgruppe angehören, die auch die Herausgeberfunktion für die geplante Dokumentation, einen Überblicksband, übernehmen würde. Die Einbindung von Professor Dr. Tremml gewährleiste zugleich die Berichterstattung in den Medienrat hinein. Das Er-scheinen des Überblicksbandes sei zum Abschluss der ersten Projektphase im September 2019 vorgesehen. Im Sommersemester 2017 sei an der Universität Bamberg ein Einfüh-rungsseminar mit Gastvorträgen geplant.

In einem zweiten Schritt, so die Planung, könnten ab 2019 Einzelstudien folgen, um sich mit der Entwicklung der regionalen/lokalen Sender zu befassen. Diese Phase wäre dann durch die Vergabe von Bachelor-, Master und Doktorarbeiten geprägt und benötige private Unterstützung durch Sponsoren. Hierfür gebe es schon jetzt Interessensbekundungen von Sendergruppen.

Herr Dr. Jooß dankt dem Verwaltungsrat unter Vorsitz von Herrn Nüssel, nach zweimaliger Befassung in seiner Sitzung am 06.03.2017 die Freigabe der Mittel für die Phase bis 2019 genehmigt zu haben.

Herr Prof. Dr. Tremml dankt Herrn Dr. Jooß als erstem Ansprechpartner sowie dem Verwal-tungsrat, Herrn Präsident Schneider, Herrn Gebrande und allen, die mit der Idee befasst gewesen seien und die Zielrichtung von Anfang an unterstützt hätten.

Der Lokalfunk sei keine Eintagsfliege geworden, wie manche vor 30 Jahren prophezeit hätten, und werde weiter bestehen. Es sei Zeit, sich an die Anfänge zu erinnern und Selbstreflexionen anzustellen. Dieses Projekt werde auch das Selbstbewusstsein der Sender stärken und der Zukunft des Lokalfunks dienlich sein, der, was lokales und regionales Geschichtsbewusstsein angehe, zum Besten bundesweit gehöre. Er hoffe, dass viele Sender das Projekt unterstützen.

Frau Staatsministerin Aigner hält die Projektidee im Grundsatz für sinnvoll, meldet aber Bedenken an, das Projekt im vorgesehenen Umfang aus Mitteln der BLM zu finanzieren. Geschichtsaufarbeitung könnte auch bei Universitäten angesiedelt werden. Nach einem Jahr sollte erneut Bericht erstattet werden.

Herr Prof. Dr. Tremel versteht das veranschlagte Budget als Hilfe, um eine Initialzündung zu geben und eine Grundlage zu schaffen. Im nächsten Schritt müsse die wissenschaftliche Arbeit lokal und regional einsetzen. Und dann sollten wesentlich die Sender und ihre Akteure einbezogen werden. Durch Vorgespräche werde darauf hingewirkt, dass die Sender sich selbst finanziell einbrächten, indem sie beispielsweise Master- und Doktorarbeiten fördern.

Dieses Forschungsprojekt könne natürlich keine ständige Aufgabe der BLM sein, sondern nur ein Fundament für die weitere wissenschaftliche Forschung legen. Und das sei im Rahmen der Aufgaben der BLM auch zu begründen.

Herr Dr. Schuller begrüßt das Projekt ausdrücklich. Das Konzept erscheine ihm allerdings quantitativ sehr auf Hörfunk ausgerichtet zu sein, der natürlich eine große Senderanzahl umfasse. Er wolle sich nur vergewissern, dass das Projekt gleichermaßen Hörfunk und Fernsehen einbeziehe.

Herr Prof. Dr. Tremel stellt klar, dass das Projekt selbstverständlich Fernsehen und Hörfunk umfasse, und zwar auf lokale und regionale Hörfunk- und Fernsehsender konzentriert.

Herr Dr. Kempter findet, es gehe bei dem Projekt mehr um eine Dokumentation als um Forschung. Es gehe darum, Material aus den unterschiedlichen Senderarchiven und durch Befragung von Zeitzeugen zusammenzutragen und zu ordnen als Grundlage für die Auswertung und für die Forschung. Man sehe manches heute ganz anders als zu Beginn des dualen Systems. Das festzuhalten sei es wert, um einen Grundstein zu legen, damit die Forschung auf einem guten Fundament aufbauen könne.

Vorsitzender Dr. Jooß ist der Auffassung, dass richtig verstandene Dokumentation über sich selbst hinausweise und dadurch immer auch ein Stück Forschung sei. Es gelte Entwicklungslinien freizulegen, kritisch zu kommentieren und in Zusammenhängen darzustellen, die erst aus heutiger Sicht verständlich seien.

Herr Prof. Dr. Piazo hält eine Bestandsaufnahme nach 30 Jahren für interessant und sinnvoll.

Das Projektkonzept nenne für das Jahr 2017 30.000 Euro an Haushaltsmitteln. Für das Wirtschaftsjahr 2017 seien aber in der Vorlage der BLM 35.000 Euro genannt, im Wirtschaftsjahr 2018 65.000 Euro und im Wirtschaftsjahr 2019 100.000 Euro. Es gehe also um 200.000 Euro insgesamt. Die Sachkosten seien mit insgesamt 50.000 Euro veranschlagt, davon 40.000 Euro im letzten Jahr 2019 – wohl für die anfallenden Druckkosten.

Die Personalkosten mit insgesamt 150.000 Euro stellten einen recht großen Anteil dar. Herr Professor Dr. Piazo erkundigt sich nach der Aufteilung dieser Kosten bzw. nach dem Anteil, der an die Universitäten Bamberg und Eichstätt-Ingolstadt gehen würde.

Anknüpfend an den Hinweis von Frau Staatsministerin Aigner würde ihn auch interessieren, ob man sich bemüht habe, von anderer Seite finanzielle Unterstützung zu bekommen, beispielsweise von den Rundfunkanstalten.

Vorsitzender Dr. Jooß fände es bedenklich, schon in der Phase, in der am Überblicksband gearbeitet werde, die privaten lokalen und regionalen Sender finanziell einzubinden. Die Erarbeitung der Grundlagen sollte nicht dem Verdacht ausgesetzt sein, dass Interessen bedient würden.

Im Übrigen sei ja der Einbezug des Hauses der Bayerischen Geschichte geplant. Das Projekt sollte schon in einer kontinuierlichen Rückbindung an den Medienrat betrieben werden.

Herr Prof. Dr. Trem präzisiert, der Überblicksband am Ende des Projektes werde ausschließlich von der BLM getragen. Die Universität Bamberg werde mit entsprechender vertraglicher Vereinbarung verantwortlich tätig. Dieser Band dürfe nicht mit Zuschüssen von Anbietern finanziert werden. Parallel zur Erarbeitung des Überblicksbandes werde es aber Verhandlungen geben, um für die sich anschließende Phase Sponsoren zu gewinnen. Wenn zum Beispiel die Universität Passau den dortigen Hörfunksender oder das Regionalfernsehen untersuchen lassen wolle, suche sie für die Finanzierung Sponsoren.

Der Überblicksband werde nicht nur Dokumentation und Bilanzierung beinhalten, sondern zum Teil auch Forschung. Den Beginn des dualen Systems in Bayern nachzuzeichnen, sei nicht ohne Forschungsarbeit möglich. Der Band werde aber nicht durchgängig auf wissenschaftlicher Forschungsarbeit beruhen. Man könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen, welcher Forschungsbedarf sich aus der Dokumentation ergebe, die dann bei den Universitäten angesiedelt würde.

Frau Fehlner fragt, ob man schon eine Vorstellung habe, was die Anbieter für das Projekt aus ihren Archiven leisten könnten. Die Archivierung werde unterschiedlich umfangreich sein.

Vorsitzender Dr. Jooß sagt, die BLM könne nur einen Anstoß geben, dass sich die Anbieter ihrer Geschichte bewusst sein sollten.

Herr Voss betont die Wichtigkeit, Zeitzeugen zu befragen und die Ergebnisse zu dokumentieren. In Bayern gebe es eine in Deutschland einzigartige lokale Rundfunklandschaft und auch eine Jugendradioszene. Er halte die Geschichte des lokalen Rundfunks für dokumentationswürdig, um aufzuzeigen, wie sich Bayern überhaupt zu einem erfolgreichen Medienstandort habe entwickeln können. Eine Dokumentation des lokalen privaten Rundfunks sei nicht zuletzt auch für die nachfolgenden Medienräte interessant.

Präsident Schneider erklärt, die Kosten des Projekts würden auf 200.000 Euro geschätzt. Die Schätzung für das Wirtschaftsjahr 2017 sei jetzt auf 30.000 Euro reduziert, nachdem das erste Vierteljahr schon vorbei sei. Die tatsächlichen Kosten kenne man freilich noch nicht. Wenn man weniger Geld brauche, umso besser.

Es habe Gespräche mit möglichen Sponsoren gegeben. Allerdings sei deutlich geworden, dass sie sich nicht ohne Eigeninteresse finanziell engagieren würden. Die veranschlagte Summe in Höhe von 200.000 Euro für den Projektzeitraum dürfe nicht überschritten werden. Bei den für 2019 vorgesehenen 40.000 Euro handele es sich in der Tat um Druckkosten. Die Personalkosten ergäben sich vor allem aufgrund der Unterstützung durch die beiden Universitäten, weil dort die Hauptarbeit geleistet werden müsse.

Das Haus der Bayerischen Geschichte würde die Zeitzeugenaufnahmen durchführen. Die Kosten würde der Freundeskreis Haus der Bayerischen Geschichte übernehmen.

Die BLM sehe im Mediengesetz den Anknüpfungspunkt, einen Beitrag zur Archivierung zu leisten, die in den einzelnen Sendern unterschiedlich wahrgenommen werde, um die Geschichte des lokalen Rundfunks zu sichern.

Vorsitzender Dr. Jooß zeigt ein Beispiel auf. 1985 seien die Medienbetriebsgesellschaften gegründet worden, die heute niemand mehr kenne. Sie seien seinerzeit eingerichtet worden, um das duale System auf eine Grundlage zu bringen und den gesellschaftlichen Kräften vor Ort zu helfen, das System mittragen zu können. Irgendwann habe sich herausgestellt, dass die Radio- und Fernsehstationen schon selbst die Basis hätten, die ihnen die Medienbetriebsgesellschaften liefern sollten. So zeige sich, wie das System sich im Laufe der Zeit fortentwickelt habe. Geschichte sei nicht nur rückblickende Bestandsaufnahme, sondern diene auch dem Blick auf die Zukunft.

Frau Staatsministerin Aigner regt an, die Dokumentation statt in gedruckter Form in digitaler Form zu veröffentlichen.

Präsident Schneider sagt, im Wirtschaftsplan seien nun die 30.000 Euro für 2017 freigegeben. Wie die Entwicklung weitergehe, würden Medienrat und Verwaltungsrat entscheiden. Es sei völlig offen, ob der Band letztlich gedruckt werde oder in digitaler Form zur Ver-

fügung stehen werde. Für die Kostenkalkulation sollte aber erst einmal mit den Druckkosten gerechnet werden.

Vorsitzender Dr. Jooß fügt hinzu, es sei nicht jetzt zu entscheiden, ob der Überblicksband in gedruckter, digitaler oder in beiderlei Form publiziert werde. Man sollte aber nicht von vornherein eine Buchversion ablehnen. Auch in Zukunft werde das Buch seine Berechtigung haben.

Herr Prof. Dr. Tremel bemerkt, dass häufig eine Schieflage im dualen System beklagt werde. Es gebe auch eine Schieflage, was das Wissen und die öffentliche Wahrnehmung angehe. Das hänge damit zusammen, dass es keine Dokumentation gebe. Während Landeshistoriker und Kommunikationswissenschaftler über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk publizierten, gebe es für die Geschichte des privaten Rundfunks nichts dergleichen. Im Grunde werde der private Rundfunk als Kultureinrichtung unterschätzt.

Vorsitzender Dr. Jooß dankt dem Verwaltungsrat, der das Vorhaben intensiv diskutiert habe, dafür, das Projekt gebilligt zu haben.

**Der Medienrat nimmt zustimmend Kenntnis von dem Projekt
„Geschichte des privaten Lokalfunks in Bayern“.**

**10. Zwölfter Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz bei der
Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
(Berichtszeitraum 01.01.2014 - 31.12.2015)**

Herr Dr. Kempter berichtet aus dem Grundsatzausschuss, der sich in seiner Sitzung am 6. März 2017 mit dem vorliegenden Zwölften Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz bei der BLM eingehend befasst und ihn mit dem Datenschutzbeauftragten, Herrn Gummer, erörtert habe.

Herr Dr. Kempter bemerkt, dass das Thema Datenschutz nicht unterschätzt werden dürfe. Vom Strafrahen her würden jetzt Verstöße gegen den Datenschutz in ähnlicher Weise wie Verstöße gegen das Kartellrecht behandelt. Die neue Datenschutzrichtlinie sehe für datenschutzrechtliche Verstöße einen Strafrahen von bis zu fünf Prozent des Umsatzes eines Betriebes vor.

Der Bericht zeichne einerseits die großen, häufig aus Europa kommenden Entwicklungslinien nach, denen das Datenschutzrecht in den letzten Jahren unterworfen gewesen sei, und benenne die maßgeblichen Grundlagen für die Landeszentrale; andererseits stelle der Bericht auch dar, an welchen Grundsätzen sich die datenschutzrechtliche Aufsicht ausgerichtet habe, und schildere die wesentlichen Vorkommnisse.

Die Anforderungen an die Landeszentrale würden qualitativ wie auch quantitativ weiter ansteigen, was sich zum Beispiel in der Anzahl der Auskunftersuchen, Anfragen und Beschwerden ablesen lasse, aber auch für eine weiterhin wachsende Sensibilisierung der

Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf den Umgang mit den sie betreffenden Daten spreche. Grundlegende Mängel und Versäumnisse seien bei den durchgeführten datenschutzrechtlichen Prüfungen einschließlich der Beschwerdeverfahren erfreulicherweise nicht zutage getreten, wenn man von Einzelfällen und Datenpannen absehe.

Insgesamt sei festzustellen, dass die Landeszentrale und die Anbieter sich der sie betreffenden rechtlichen Anforderungen bewusst seien und sich in entsprechender Weise auf diese eingestellt hätten. Dies gelte vor allem für die Landeszentrale dank der Tätigkeit ihres Datenschutzbeauftragten Herrn Gummer.

Der vorliegende Bericht schildere die Fragestellungen, denen sich der Datenschutz in der Landeszentrale in den letzten Jahren habe stellen müssen sowie die einzelnen Maßnahmen und Vorkehrungen, die dort im Hinblick auf die Verwirklichung des Datenschutzes getroffen worden seien. Zu den Einzelheiten verweist Herr Dr. Kempfer auf den vorliegenden Bericht.

Daneben werde aber auch von einem hohen Maß an Sensibilität gegenüber datenschutzrechtlichen Anforderungen und Fragestellungen unter den Mitarbeitern der Landeszentrale berichtet, sodass der Grundsatzausschuss davon ausgehe, dass in der Landeszentrale alles Notwendige in dieser Hinsicht getan werde.

Der Grundsatzausschuss habe den vorliegenden Zwölften Tätigkeitsbericht des Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale zustimmend zur Kenntnis genommen.

Herr Gummer, Beauftragter für den Datenschutz, stellt fest, der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liege neben der Beratung von Landeszentrale und Anbietern im Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzrechts in der anlassbezogenen Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben aufgrund wie auch unabhängig von eingehenden Beschwerden.

Auch im Berichtszeitraum sei ein maßgeblicher Bestandteil seiner Arbeit der Umgang mit aufgetretenen Datenpannen gewesen. Von Datenpannen spreche man, wenn beispielsweise sensible Daten wie Bankdaten verloren gingen oder an falsche Personen gerieten.

Förmliche Beanstandungen habe er im Berichtszeitraum nicht aussprechen müssen.

Herr Gummer verweist auf seinen ausführlichen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Er greift einige wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofs auf, um sie mündlich zu erläutern.

Im Urteil des EuGH vom 13.05.2014 – Google Spain – gehe es um Suchmaschinen. Mit diesem Urteil habe der EuGH Google verpflichtet, Links auf von Dritten veröffentlichte Informationen in den Ergebnislisten ihrer Suchmaschine unter bestimmten Voraussetzungen zu entfernen. Der Suchmaschinenbetreiber trage erstens nicht nur für das Verantwortung, was er selbst veröffentliche, sondern auch für die von der Suchmaschine ausgeworfenen Ergebnisse. Zweitens, um europäisches Recht zur Anwendung zu bringen, genüge eine in

Europa befindliche Niederlassung des Suchmaschinenbetreibers, wenn diese Niederlassung die Aufgabe der Vermarktung der Werbeflächen der Suchmaschine wahrnehme.

Im Urteil des EuGH vom 06.10.2015 zum Safe Harbour-Abkommen gehe es um das gleichwertige Datenschutzniveau. Für die Vereinigten Staaten von Amerika habe bisher das Safe Harbour-Abkommen gegolten, das zwischen der EU-Kommission und den Vereinigten Staaten im Jahr 2000 geschlossen worden sei. Amerikanische Unternehmen, die sich auf die Regelungen dieses Abkommens verpflichtet hätten, seien als zertifizierte Unternehmen betrachtet worden. Das Abkommen sei im Laufe der Zeit in Kritik geraten, da die Vermutung nahe gelegen habe, dass die amerikanischen Unternehmen die Vorgaben nicht adäquat umsetzen würden. Wenn nämlich der amerikanische PATRIOT Act US-Unternehmen eine den Grundsätzen des Safe Harbour-Abkommens entgegenstehende Verpflichtung auferlege, habe das US-amerikanische Recht Vorrang. Das bedeute, dass dann übermittelte Daten bei den amerikanischen Sicherheitsbehörden landen, ohne dass Betroffene davon etwas erfahren würden.

In seinem Urteil vom 06.10.2015 habe der EuGH die Ungültigkeit des Safe Harbour-Abkommens festgestellt.

Unmittelbar nach dieser Entscheidung des EuGH habe die EU-Kommission Verhandlungen mit der US-Regierung aufgenommen, die im Jahr 2016 zum sogenannten EU-US Privacy Shield geführt hätten. Ob diese unter der Obama-Regierung getroffene Absprache auch unter Präsident Trump fortgelten werde, sei ungewiss. Inhalt des informellen Übereinkommens sei, dass sich EU-Bürger an einen Ombudsmann beim amerikanischen Außenministerium wenden könnten, um Verstößen gegen den Datenschutz nachzugehen.

Eine Grundsatzentscheidung habe der EuGH dazu getroffen, ob dynamische IP-Adressen personenbezogene Daten darstellten oder nicht, nachdem der Bundesgerichtshof dem EuGH diese Frage zur Klärung vorgelegt hatte. Denn nur wenn Daten – auch ohne Namen – auf eine Person beziehbar seien, greife der Datenschutz.

Der EuGH habe mit Urteil vom 19.10.2016 entschieden, dass dynamische IP-Adressen nur dann als personenbezogen gelten würden, wenn sich ermitteln lasse, auf wen sich die Daten bezögen. In der Praxis sei von personenbezogenen Daten auszugehen, wenn vom vergebenden Zugangsprovider Name und Anschrift des Adressinhabers zu erhalten seien.

Gleichwohl könne diese Lösung nicht als ausreichend betrachtet werden. Denn es seien Fallgestaltungen denkbar, in denen der Personenbezug aus zahlreichen Nutzungszusammenhängen von Erkenntnisquellen abhängen könne, die in Europa legal nicht zur Verfügung stünden, sehr wohl aber international verfügbar seien. In diesen Fällen würde kein Datenschutzrecht greifen. Darum werde die jetzige Datenschutzrechtslage erweitert werden müssen.

In der letzten Woche habe die BLM ein Symposium veranstaltet, das sich mit Datentransfers zu den Servern von Fernsehanbietern befasst habe, die durch die Nutzung von Smart-

TV und Hbb-TV ausgelöst würden. Mit diesen Daten ließen sich Profile für Werbezwecke anlegen und nutzen. Im Vordergrund stehe die Frage, ob es sich dabei um personenbezogene Daten handle oder nicht.

In aller Regel äußerten sich die Nutzer dieser Daten dahin, dass sie gar keinen Personenbezug bräuchten. Herr Gummer erklärt, wenn man in der Lage sei, Personenbezüge in großen Datensätzen zu eliminieren, gebe es kein Datenschutzproblem.

Mit den staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden finde ein reger Austausch zu dieser Thematik statt, um eine gemeinsame Haltung zu datenschutzrechtlichen Grundfragen zu gewinnen.

Herr Gummer sieht als Lösungsmöglichkeit, Datensätze mit Personenbezug bei einer vertrauenswürdigen Institution zu hinterlegen und Datensätze nur ohne Personenbezug Anwendern zur Verfügung zu stellen. Als Beauftragter für den Datenschutz bei der Landeszentrale sei er in die Erarbeitung der vom Düsseldorfer Kreis herausgegebenen „Orientierungshilfe zu Datenschutzanforderungen an Smart-TV-Dienste“ eingebunden gewesen.

Herr Gummer macht auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung aufmerksam, die im Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich verbindlich in Kraft treten werde. Nationales Recht müsse entsprechend angepasst werden.

Hinsichtlich der Anpassung des Rundfunkdatenschutzrechts hätten die Mitgliedstaaten einen Regelungsspielraum, der genutzt werden müsse, sonst würde die EU-Datenschutzgrundverordnung in der geltenden Form greifen. Es gelte, die Grundrechtspositionen der Presse und des Rundfunks zu wahren. Dazu gehöre das Medienprivileg, wonach für die Nutzung personenbezogener Daten für journalistisch-redaktionelle Zwecke datenschutzrechtliche Bestimmungen nur eingeschränkt gelten.

Herr Gummer betont, die geltenden bayerischen und bundesrechtlichen Regelungen zum Datenschutz hätten sich grundsätzlich bewährt. Die Entwürfe zur Anpassung an EU-Vorgaben würden seiner Kenntnis nach an den bisherigen Grundlagen nichts ändern. Er hoffe, dass dies so bleibe.

Vorsitzender Dr. Jooß dankt Herrn Gummer für seine Darstellung.

**11. Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse:
Bericht nach § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

Kenntnisnahme der Vorlage durch den Medienrat

12. Verschiedenes

Vorsitzender Dr. Jooß bittet noch einmal um rege Teilnahme an der Abschlussveranstaltung zum Ende der Amtsperiode des Medienrats am 27. April 2017.

Er dankt für die Vorbereitung der Sitzung und wünscht allen einen guten Nachhauseweg.

Schluss der Sitzung: 15:45 Uhr

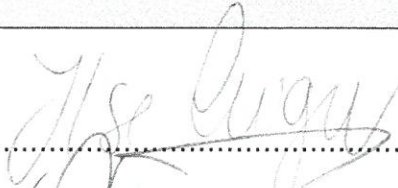
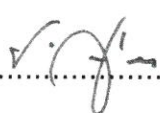
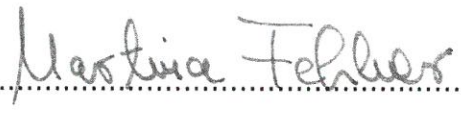
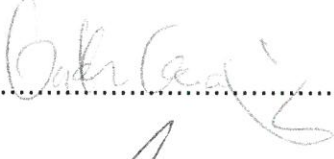
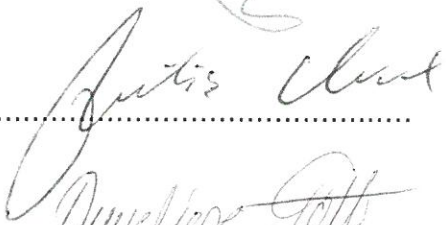

Protokollführerin


Schriftführerin


Vorsitzender

48. Sitzung des Medienrats am 30.03.2017

7. Amtsperiode

Interner Bearbeitungscode: MR Name, Vorname	Unterschrift
Aigner, Ilse	
Bär, Dr. Oliver	
Bauer, Prof. Dr. Erich	
Bierbaum, Detlev	
Dorow, Alex	
Fehlner, Martina	
Geiger, Katharina	
Gibis, Max	
Göller, Anneliese	
Gote, Ulrike	

Günther, Timo

Hasenmaile, Christa

Hansel, Paul

Hopp, Dr. Gerhard

Jooß, Dr. Erich

Jung, Dr. Thomas

Keilbart, Walter

Kempter, Dr. Fritz

Knobloch, Dr. h.c. Charlotte

Kränzle, Bernd

Kriebel, Ulla

Kustner, Franz

Lehr, Wilhelm

Martin, Gerlinde

E
Christa Hasenmaile

P. Hansel

G. Hopp

E. Jooß

T. Jung

E

F. Kempter

E

E

Ulla Kriebel

Franz Kustner

Wilhelm Lehr

Gerlinde Martin

Mend, Josef	E
Mosler, Heinrich	Mosler
Müller, Jutta	J. Müller
Müller, Werner	W. Müller
Nickel, Karl-Georg	E
Piazolo, Prof. Dr. Michael	Piazolo
Rabenstein, Dr. Christoph	E
Rebensburg, Thomas	Thomas Rebensburg
Rick, Dr. Markus	Dr. Rick
Rinderspacher, Markus	Markus Rinderspacher
Rotter, Eberhard	Eberhard Rotter
Rottner, Peter	Peter Rottner

Rüth, Berthold	B. V
Schmidt, Max	M. Schmidt
Schöffel, Martin	M. Schöffel
Schuller, Dr. Florian	Florian Schuller
Sigl, Lydia	Lydia Sigl
Ströbel, Jürgen	J. Ströbel
Theiler, Peter	P. Theiler
Treml, Prof. Dr. Manfred	M. Treml
Vogel, Arwed	A. Vogel
Voss, Michael	M. Voss
Wöckel, Helmut	H. Wöckel
<u>Verwaltungsrat:</u>	
Nüssel, Manfred	M. Nüssel